

Paul Parey in Berlin.	8960	Carl Steinert, Verlagsbuchhandlung in Weimar.	8947
*Fütterung der Zuchtschweine. 3. Aufl. 50 S.		Lesser, Englisch-deutsches Fachwörterbuch des Maschinenbaues und der Elektrotechnik. 2 N 10 S; geb. 2 N 60 S.	
*Hillmann-Wolschner, Zoologie. 2. Aufl. Geb. 1 N 40 S.		Georg Thieme in Leipzig.	8964
*Jahresbericht für Agrikulturchemie. 3. Folge. 8. Bd. 1906. 26 N.		*Deutsche mediz. Wochenschrift 1907. IV. Quartal. 6 N.	
*Nielsen, Feldmess- und Nivellierkunde. 3. Aufl. Geb. 2 N.		Verlag „Die Lustige Woche“ in Neurode i/Schl.	8960
Pott, Handbuch der tierischen Ernährung. 2. Aufl. 2. Bd. Geb. 14 N.		*Die Lustige Woche. No. 37. 25 S.	
*Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei. 3. Heft. 2 N.		Georg Wigand in Leipzig.	8945
*Werner, Handbuch des Futterbaues. 3. Aufl. Geb. 10 N.		Rieffel, Taufe und Kirche. 50 S.	
Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft in Gotha.	8948/49	Verbotene Druckschriften.	
Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. 2. Band. 10 N.		Auf Grund rechtskräftigen Urteils des hiesigen Landgerichts I vom 2. Juli 1907 sind alle Exemplare der nachstehenden Schriften aus dem Verlage von G. Grimm in Budapest:	
*Blot, Geschichte der Niederlande. 3. Band. 16 N.		1. Caviar-Kalender 1907 (Siehe auch Börsenblatt 1907, Nr. 74),	
*Widmann, Geschichte Salzburgs. 1. Band. 8 N.		2. »Sie« von Jahn und Sieben,	
J. S. Robolsky in Leipzig.	8948	3. »Mu!« von Altmann und Konstrand,	
Schwarz, Grundriss der Kurzschriftlehre. Teil I: Begriffslehre. 1 N 50 S.		4. »Die Überweiber aller Zeiten« von Dr. Rohut und Sieben,	
Schuster & Loeffler in Berlin.	8950/51	sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.	
*Die Musik. VII. Jahrgang. Heft 1 apart 1 N; 1. Quartal 4 N; kompletter Jahrgang 15 N.		Berlin, 5. September 1907.	
Hermann Seemann Nachfolger in Berlin.	8952	Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I. (Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2574 vom 9. September 1907)	
*Matull, Fürst der Bretter. 1 N; geb. 2 N.			
J. Singer & Co. Verlag in Berlin.	8958		
*Garnieu, Die einfache und feine französische Küche. Bfg 1. 50 S.			

Nichtamtlicher Teil.

Verzollung von Vorlagenwerken architektonischen und kunstgewerblichen Inhalts.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig richtete folgende Eingabe an das Reichsamt des Innern:

Leipzig, den 11. April 1907.

An
das Reichsamt des Innern

Berlin.

Dem unterzeichneten Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist davon Kenntnis gegeben worden, daß seit Inkrafttreten der neuen Handelsverträge Vorlagenwerke mit architektonischen oder kunstgewerblichen Vorbildern, die vom Ausland eingehen, von der Berliner Zollbehörde für zollpflichtig erklärt und unter der Rubrik »Zeichenvorlagen« verzollt worden sind. Dasselbe Verfahren geschah durch die österreichischen Zollbehörden. Wie aus der amtlichen Bekanntgabe der k. k. Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Januar 1907 hervorgeht, sind die dortigen Zollämter angewiesen worden, Vorlagenwerke als zollfrei zu behandeln. Von der Berliner Zollbehörde wird aber nach wie vor Zoll auf derartige Vorlagenwerke erhoben, gleichgültig, ob solche im Ausland hergestellt oder von Berlin aus an ausländische Kunden zur Ansicht gesandt und als nichtbehalten von diesen remittiert werden. Speziell durch letzteres Verfahren erwachsen den deutschen Buchhandlungen, zumal den Architektur-Buchhandlungen, erhebliche Nachteile, da der Verkehr mit der ausländischen Kundschaft durch die Verzollung nicht abgesehrt und an die Buchhandlungen zurückgesandter Werke erheblich verteuert, ja geradezu unmöglich gemacht wird.

Unter Hinweis auf die erwähnte Verordnung der österreichischen Ministerien der Finanzen, des Handels und des

Ackerbaues vom 18. Januar 1907 bittet der unterzeichnete Vorstand der Nr. 676 des Deutschen Zolltarifs:

»Bilder auf Papier, durch Druck oder ein andres Bervielfältigungsverfahren hergestellt, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergl. aufgezogen, mit Ausnahme des Bilderpapiers« eine Erläuterung dahin zu geben, »daß Vorlagenwerke nicht als Zeichenvorlagen zu betrachten sind, sondern zollfrei, wie früher, eingeführt werden dürfen«.

Vorlagenwerke dieser Art dienen dem Studium und haben niemals den Zweck, als Zeichenvorlagen benutzt zu werden.

Als eine Härte erscheint es insbesondere, daß die laut Aufdruck des Verlagsorts in Deutschland hergestellten Vorlagenwerke, die aus dem Ausland als unverkauft wieder zurückgehen, mit Zoll belegt werden, und bittet der unterzeichnete Vorstand, die Zollämter in jedem Fall dahin anzuweisen, daß derartige zurückgehende Sendungen, wie das gewiß dem Willen des Gesetzgebers entspricht, zollfrei sind.

In größter Ehrerbietung

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig
Albert Brockhaus
Erster Vorsteher.

Dr. Orth
Syndikus.

Hierauf erfolgte nachstehende Antwort:

Reichschatzamt.

II. 7527.

Berlin W. 66, den 16. August 1907.

Auf das an das Reichsamt des Innern gerichtete Schreiben vom 11. April d. J.

Nach den von dem Königlich Preussischen Herrn Finanz-